



Bewährung

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

Art. 7, 8 und 18 Sozialhilfegesetz (SHG), 14.11.1991, SGF: 831.0.1

Art. 4 Verordnung über das Amt für Bewährungshilfe, 06.10.2008, SGF: 340.42

Quartals-Sendung Nr. 283, 01.06.2011

Grundsatz

Die materielle Unterstützung von Gefangenen und Personen, für die eine Bewährungshilfe angeordnet wurde, ist in der Gesetzgebung über die Sozialhilfe geregelt.

Hinweis

In besonderen Fällen erbringt das Amt für Bewährungshilfe von Gefangenen und den Personen, für die eine Bewährungshilfe angeordnet wurde, bei Bedarf eine punktuelle und sofortige materielle Hilfe oder eine Hilfe in Form von Naturalleistungen (Möbellager).

Verfahren und Zuständigkeiten

Das Amt für Bewährungshilfe ist weder zuständig um zu prüfen, ob eine Person bedürftig ist noch um zu bestimmen, ob ihr eine punktuelle oder regelmässige materielle Hilfe zugesprochen wird. Allein die regionalen Sozialdienste, die Sozialkommissionen und das Kantonale Sozialamt sind für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zuständig.

Auskunft

Kantonales Sozialamt 026 305 29 92

Amt für Bewährungshilfe 026 305 14 30